

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Alle Angebote und Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), sind freibleibend und unverbindlich bis zur schriftlichen Bestätigung. Durch unsere Vertreter abgegebene Erklärungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Offensichtliche Irrtümer verpflichten nicht. Bei Fertigung nach Zeichnung oder Muster sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig.
- Die Preise werden in Euro gestellt und gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transport. Werden Frachten, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, welche die Kosten des Liefergegenstandes beeinflussen, nach Angebotsabgabe neu eingeführt oder erhöht, so hat der Lieferer, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen, das Recht, vom Besteller die Erstattung der dadurch mittelbar oder unmittelbar verursachten Mehrkosten der Herstellung oder Ablieferung zu verlangen. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie zum Beispiel die Kosten der Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss maßgebender Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung des Bestellers durch den Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Zahlungen sind in bar, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Werden Zahlungen gestundet, so werden für den Zeitraum der Stundung Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Das gleiche gilt - unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers - wenn der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug gerät, sofern der Besteller nicht nachweist, dass dem Lieferer entweder überhaupt kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Einer besonderen Inzugversetzung des Bestellers bedarf es nicht. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Zurückhaltung der Kaufsumme und Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Bestellers, der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen sowie bei Nichteinlösung fälliger Wechsel oder Schecks wird die Gesamtforderung einschließlich Wechselforderungen des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse die außerhalb des Willens des Lieferers oder seiner Zulieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer ist berechtigt, die Stückzahlen unwesentlich zu über- oder zu unterschreiten.
- Die Gefahr geht mit der Absendung vom Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaften auf den Besteller über. Der Lieferer ist zur Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken auf Kosten des Bestellers berechtigt.
- Die Gewährleistung für Mängel der Lieferung, einschließlich zugesicherter Eigenschaften, wird nur insoweit übernommen, als es sich nachweislich um Fabrikations- oder Materialfehler handelt. Für Fertigung nach Anweisung des Bestellers haftet der Lieferer nur für anleitungsgemäße Ausführungen. Mängel müssen dem Lieferer unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ware. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Wird dies verweigert, so ist der Lieferer zur Mängelbeseitigung nicht mehr verpflichtet. Der Besteller hat in folgenden Fällen das Recht, Minderungen geltend zu machen: wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung unmöglich ist, verweigert wird oder wenn sie nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Besteller eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann. Können sich Lieferer und Besteller über die Minderung nicht einigen, ist der Besteller auch zur Wandlung berechtigt. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt worden ist oder an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers erfolgt sind. Beanstandungen, die sich auf die Qualität des Rohmaterials beziehen, können nur anerkannt werden, wenn das zur Verarbeitung gelangte Rohmaterial den DIN-Normen entspricht. Solche Waren, die an Dritte oder Ausland geliefert werden müssen, müssen vor Versand vom Besteller im Werk des Lieferers geprüft und abgenommen werden. Erfolgt eine solche Abnahme nicht, die Ware beim Verlassen des Werks als bedingungsgemäß geliefert, so dass spätere Beanstandungen ausgeschlossen sind. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den Liefergegenstand, und zwar bis Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften steht dem Besteller wahlweise das Recht zu Wandlung, Minderung oder zum Schadenersatz zu. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden obliegt dem Lieferer jedoch nur, soweit sie Gegenstand der Zusicherungserklärung waren. Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus Garantiezusagen können nur geltend gemacht werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften oder Garantiezusagen schriftlich vom Lieferer bestätigt worden sind. Kosten, die dem Lieferer durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, trägt der Besteller.
- Haftungsansprüche gegen den Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrechnungsgehilfen wegen Schäden und Folgeschäden des Bestellers, die aus Verschulden bei Vertragsschluss, schuldhafter Forderungsverletzung und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung etc. sind ausgeschlossen, soweit diese Bedingungen nicht etwas vorsehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Sicherung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller, bis zur vollständigen Bezahlung dieser Forderungen vorbehalten. Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Ware des Lieferers entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Ware des Lieferers mit Sachen, die dem Lieferer nicht gehören, erwirbt der Lieferer im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware das Miteigentum an den neuen Sachen. Der Besteller verlangt diese für den Lieferer. Ware im Allein- oder Miteigentum des Lieferers wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferers tritt der Besteller, auch soweit Entgelt für Arbeitsleistungen enthalten sind, mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Forderung des Lieferers schon jetzt an diesen ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil des Lieferers entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Ware des Lieferers. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25%, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an den Lieferer abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die Forderung des Lieferers hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.
- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferers.
- Der Lieferer speichert über den Besteller nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten mit automatischer Datenverarbeitung.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Herborn oder nach Wahl des Klägers der für den Beklagten zuständige Gerichtsstand. Für den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes und Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes ist ausgeschlossen.